 Dorfplatz 1, 5563 Tweng bei Obertauern



+3 6471 217

gemeinde@tweng.at

**Baubeginnanzeige**

gem. § 12 Abs. 3 BauPolG

für bewilligungspflichtige Maßnahmen gem. §§ 2 bzw. 10 BauPolG

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherr/Bauherrin: (Zu- und Vorname bzw. Bezeichnung der  juristischen Person (z.B.: Ges.m.b.H, etc)** |  |
| **Anschrift:** |  |
| **Telefonnummer:** | …………………………………………………… |
| **Email:** | ……………………………………………………. |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme:**  **(Grundstück-Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde, Adresse)** | GP.-Nr.:  EZ:  KG:  Adresse: |
| **Art der baulichen Maßnahme:**  (z.B. Wohnhaus) |  |
| **Baubeginn:** Genaues Datum des Beginnes der baulichen Maßnahme (auch Abbruch) | ------------------------------------------------------------ |
| **Bauliche Maßnahme bewilligt mit  Bescheid vom (Datum, Zahl)** | Bescheid-Datum:  Bescheid-Zahl: |
| **Bezeichnung des Bauführers**  **gem. § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr., Email)** |  |

|  |
| --- |
| Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.    .................................., ........................... …………………………….….  (Ort) (Datum) (Unterschrift des Bauherrn/Bauherrin) |
|  |

**Bitte beachten Sie insbesondere DIE Hinweise auf der nachfolgenden Seite!**

Hinweise zur Baubeginnanzeige **\*)**

1. Der Bauherr hat den **Beginn** der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des gegebenenfalls erforderlichen Vertrages über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials **vorher** schriftlich anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte **Bauführer** namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der   
   Baubewilligung (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 bzw. § 10 Abs. 1 und 2 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen i.S. § 10 Abs. 4, einer solchen Person zu bedienen, die nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften hiezu ausdrücklich befugt ist (Bauausführender). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 bzw. 10 Abs. 1 und 2 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 10 Abs. 4 BauPolG ist ferner ein Bauausführender oder eine sonstige, nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften hiezu ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu   
   bestellen (§ 11 Abs. 1 und 2 BauPolG).
3. Jeder **Bauausführende** hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
4. Dem **Bauführer** obliegt ebenfalls die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der technischen Beschreibung und der maßgeblichen   
   Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht anzeigt oder bei der   
   Ausführung des Abbruchs eines Baues der Anzeige nicht einen erforderlichen Vertrag   
   anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellten bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der Ausführung der baulichen Maßnahme neu bestellten Bauführer nicht namhaft macht, begeht eine   
   Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen ist.

**Beilage:**

Bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als   
500 m³ ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchsmaterials durch ein hiezu befugtes Unternehmen anzuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht bereits im vorangegangenen Bauverfahren erbracht   
worden ist (§ 12 Abs. 3 BauPolG)

\*) Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzt nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Bauführer und Bauausführenden.